
Papst Franziskus und das Grundeinkommen im Kontext der Katholischen Soziallehre¹

Vor zwei Jahren, am Ostersonntag 2020, würdigte Papst Franziskus in einem Brief Angehörige von vorwiegend in Lateinamerika aktiven *movimentos populares* und ihre oft verborgene Arbeit.² Er nannte dabei u.a. Straßenhändler, Müllsammler, Erntearbeiter, Kleinbauern, Bauarbeiter und Menschen in pflegender Tätigkeit und meinte damit in gleicher Weise Frauen wie Männer. Der Papst verwies auf ihre für das gesellschaftliche Zusammenleben wichtigen Beiträge. Weil sie für die Wirtschaft mit ihren marktorientierten Mechanismen aber weithin unsichtbar blieben, finde ihre Arbeit keine entsprechende Anerkennung, geschweige denn rechtliche Garantien, die sie schützten.

Dieses soziale Phänomen beschränkt sich freilich keineswegs auf den lateinamerikanischen Kontext: Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zufolge arbeiten weltweit zwei Milliarden Menschen – ein Drittel davon Frauen – ohne jede Absicherung für Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Pension. Ähnlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das darauf hinweist, dass in den ärmsten Ländern der Erde sieben von zehn Arbeiter*innen von informeller Arbeit leben, aus der sie keine Ansprüche auf Sozialhilfe haben, und deshalb ein Grundeinkommen für diese Menschen fordert. Auf solche Beobachtungen gestützt, befürwortet auch der Papst in seinem Oster-Brief die Idee eines universalen Grundeinkommens. Ein solches Grundeinkommen löse eine Forderung ein, die „so menschlich und zugleich so christlich ist: kein Arbeiter ohne Rechte.“³

Bereits im Herbst 2020 legte Papst Franziskus noch einmal nach: In seinem auf Gesprächen mit dem Journalisten Austen Ivereigh basierenden Buch „Wage zu träumen!“⁴ skizziert er mutige Wege aus der Covid19-Krise und fordert dabei nichts weniger als eine komplett neue Weltordnung bzw. eine Neuausrichtung der Gesellschaft. Eine zentrale Rolle spielt dabei erneut die Idee eines universalen bedingungslosen Grundeinkommens [in Folge: BGE]. Des Papstes Hauptargumente dafür lauten:

- Ein BGE würde die Beziehungen auf dem Arbeitsmarkt umgestalten und den Menschen die Würde garantieren, Beschäftigungsbedingungen ablehnen zu können, die sie in Armut halten würden.
- Es könnte den Menschen also eine nötige Basissicherheit geben, ferner das Stigma eines paternalistischen und zugleich in Abhängigkeit haltenden Wohlfahrtsstaates beseitigen und
- zudem den Wechsel zwischen Arbeitsplätzen erleichtern, wie es technologiegetriebene Arbeitsweisen zunehmend erfordern.
- Schließlich könnte ein BGE alle Menschen dazu befreien, das Verdienen des Lebensunterhaltes und den Einsatz für die Gemeinschaft miteinander zu verknüpfen.

Papst Franziskus enthält sich freilich konkreter Ausführungen über die weitere Ausgestaltung eines BGE-basierten Sozialsystems, seine Finanzierung und nötige Konsequenzen für andere gesellschaftliche Ressorts wie Bildung, Gesundheit, Wirtschaft etc. Zahlreiche kritische Kommentare unterstellen ihm deshalb mangelnden Realismus, bezweifeln seine Sachkompetenz oder relativieren des Papstes Ausführungen mit Blick auf dessen kulturellen Background: Möglicherweise meine der Papst nur eine Art weltweite soziale Mindestsicherung auf derart niedrigem Niveau, dass sie zwar in den Armutsregionen dieser Welt eine Verbesserung für hunderte Millionen Menschen bedeuten würde, aber für europäische Kontexte faktisch

¹ Die Originalfassung dieses gekürzten und überarbeiteten Beitrags erschien erstmals im September 2021 in: <https://www.furche.at/religion/papst-franziskus-und-das-grundeinkommen-6222652> [30.06.2022]

² <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2020-04/im-wortlaut-papst-an-volksbewegungen.html> [30.06.2022]

³ Ebenda

⁴ Pp. Franziskus, Wage zu träumen! Mit Zuversicht aus der Krise, München (Kösel) 2021, ISBN 978-3-466-37272-0

indiskutabel sei.⁵ Allerdings lassen sich von den päpstlichen Gedanken zum BGE her starke Schlüsse ziehen für die innerkirchliche Auseinandersetzung um ein BGE, für welche die Katholische Soziallehre [in Folge: KSL] der zentrale Bezugsrahmen bilden muss. Gelegentlich wird ja ausgerechnet diese auch *gegen* die Idee eines BGE ins Treffen geführt – mE zu Unrecht.

1. Rechte und Würde der arbeitenden Menschen

Das päpstliche Schreiben vom Ostersonntag 2020 fand auch innerkirchlich breite Resonanz: Besonders erwähnenswert erscheint in unserem Zusammenhang die Reaktion des Präsidenten der Konferenz der Jesuiten Kanadas und der USA, Timothy Kesicki⁶, der das Anliegen des Papstes rundweg in eine Linie stellte mit der ersten päpstlichen Sozialenzyklika *Rerum novarum* (1891): Ein Grundeinkommen könne wesentlich dazu beitragen, die Rechte und Würde der arbeitenden Menschen abzusichern.

Tatsächlich ist es eine grundlegende Gerechtigkeitsforderung der neuzeitlichen kirchlichen Sozialverkündigung seit *Rerum novarum*, dass alle arbeitenden Menschen und mit ihnen alle, für welche sie Verantwortung tragen, vom Ertrag ihrer Arbeit sicher leben können. Aber selbst die Garantie derartiger „Familienlöhne“ genügt dem eigentlichen Grundanliegen von *Rerum novarum* noch nicht: Diese erste Sozialenzyklika suchte ja nach einer Antwort auf die zu ihrer Zeit essentielle soziale Frage der gesellschaftlichen Integration der Industriearbeiterschaft. Diese Integrationsfrage beschränkt sich aber keineswegs nur auf Fragen der Existenzsicherung; sie muss vielmehr eine Antwort finden in der Garantie von allgemeinen bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten sowie von fundamentalen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundrechten, wie sie etwa ein halbes Jahrhundert später die Artikel 22f. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formulieren. Diese heben freilich implizit auf die historisch gewachsene aber letztlich kontingente Auffassung moderner Erwerbsarbeitsgesellschaften ab, wonach menschliche Arbeit einfach mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt wird und deren Ausübung zugleich den „Normalfall“ zur Herstellung von Existenzsicherheit und sozialer Integration darstellt. Das in Artikel 23 verbriefte Recht jedes Menschen auf Arbeit wird so zu einem Recht auf Erwerbsarbeit, in der beinahe weltweit üblich gewordenen Form freier Marktwirtschaft also auf marktgängige, „handelbare“ Arbeit.

Die *Garantie* eines Rechts auf existenzsichernde Erwerbsarbeit – zumal unter Wahrung weiterer Grundrechte wie freie Berufswahl, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie Schutz vor Arbeitslosigkeit – steht nun aber in einem sowohl logischen wie praktischen Widerspruch zur zentralen Steuerungsfunktion des marktwirtschaftlich freien Spiels von Angebot und Nachfrage. Dieser Aporie wird in modernen Erwerbsarbeitsgesellschaften auf zweierlei Weise begegnet: Um das Recht auf existenzsichernde Erwerbsarbeit, die in der Logik der Erwerbsarbeitsgesellschaft selbst zum existentiellen menschlichen Grundbedürfnis wird, sicherstellen zu können, hat sich einerseits das Maß des Wirtschaftswachstums nicht mehr länger an der Deckung anderer Grundbedürfnisse zu orientieren, sondern primär an der Herstellung eines ausreichenden Angebots von Erwerbsarbeit.⁷ Andererseits verkehrt sich unter der normativen Prämisse der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit das Menschenrecht auf Arbeit zu einer *Pflicht* zur Erwerbsarbeit: So zeigen etwa Langzeitstudien über die Entwicklung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Erwerbsarbeitslosigkeit und von Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld eine stetige Aushöhlung und Abschwächung von Zumutbarkeitsbedingungen

⁵ So sinngemäß der Vorsitzende des deutschen Bundes Katholischer Unternehmer (BKU) U. Hemel, in: <https://www.domradio.de/nachrichten/2020-12-04/wirtschaftlich-unrealistisch-bku-zu-papst-forderung-nach-bedingungslosem-grundeinkommen> [30.06.2022]

⁶ Vgl. „Faith in Action“ vom 12.4.2020: <https://faithinaction.org/news/pope-francis-sends-letter-to-movement-leaders-on-easter-sunday-amid-covid-19-calls-on-world-to-consider-universal-basic-wage/> [30.06.2022].

⁷ „Wirtschaftswachstum zur Sicherung und Vermehrung von Arbeitsplätzen“, lautet das handlungsleitende wirtschaftspolitische Schlagwort, das eine Reihe von Verwerfungen nach sich zieht, angefangen von Überproduktion, geplanter Obsoleszenz von Produkten und künstlich stimuliertem Konsum bis hin zu desaströsen ökologischen Folgen.

bei der Annahme von Erwerbsarbeit.⁸ Zudem gibt es Tendenzen, den Anspruch auf sozialrechtliche Transferleistungen im Falle von Erwerbsarbeitslosigkeit an die Erbringung anderer gesellschaftlich notwendiger bzw. nützlicher Arbeitsleistungen zu knüpfen. Faktisch zeigt sich hier die Vorordnung einer Begründung von Arbeitspflicht gegenüber der Umsetzung eines der Menschenwürde entsprechenden Rechts auf Arbeit als eine für eine Erwerbsarbeitsgesellschaft nahe liegende, ständige Versuchung. Das ist insofern problematisch, als damit unter vielen möglichen und faktisch bestehenden Entwürfen von „gutem Leben“ das geschichtlich kontingente und ideologisch begründete Arbeitsethos der Erwerbsarbeitsgesellschaft als allgemein verbindliche Norm postuliert und festgeschrieben wird. Wäre ein moderner demokratischer Rechts- und Sozialstaat auf Basis einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft nicht verpflichtet, alternative Möglichkeiten der Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen?

Die beiden genannten Menschenrechtsartikel können dafür einen aus der geschichtlichen Entwicklung herleitbaren Ansatz bieten: Das in Artikel 23 festgeschriebene soziale Grundrecht auf Arbeit steht – wie erwähnt – im sozialgeschichtlichen Kontext der modernen Industriegesellschaft. Es wäre heute – angesichts sowohl der faktischen Unmöglichkeit als auch der primär technologisch begründeten Unnötigkeit, dieses Recht für alle sicherzustellen – um ein „Recht auf existenzsicherndes Einkommen“ zu ergänzen, wenn nicht überhaupt zu ersetzen. Ein BGE könnte so das universale Menschenrecht auf soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe unabhängig vom Besitz von Erwerbsarbeit zumindest materiell gewährleisten.

2. Menschenwürdige Arbeit

Die Fragwürdigkeit des geschichtlich kontingenten Arbeitsethos' moderner Erwerbsarbeitsgesellschaften gründet v.a. in seiner Engführung des Arbeitsbegriffs auf jene Leistungen, die auf den einschlägigen Märkten als „handelbar“ gelten und demnach bezahlt werden. Verteidiger dieser normativen Koppelung von Erwerbsarbeit und Existenzsicherung berufen sich – zumal bei Diskussionen über das BGE in spezifisch christlichen Kontexten – gerne auf den biblischen Grundsatz: *„Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“* (2Thess 3,10b) Nur wer nicht arbeiten *will*, hätte entsprechend der biblischen Maßgabe also keinen Anspruch auf Unterhalt. Das gilt im Sinne der Bibel aber keineswegs für Menschen, die zwar arbeiten *wollen*, aber keine adäquate, existenzsichernde Arbeit haben bzw. finden können. In diesem Fall wäre vielmehr eine andere Bibelstelle zu erinnern: Im Gleichnis von den Tagelöhnern der ersten und der letzten Stunde (Mt 20,1-16) erhalten am Ende des Tages alle denselben existenzsichernden (Familien-)Lohn. Das damit angesprochene Recht auf existenzsichernden Lebensunterhalt bemisst sich hier also in keiner Weise an der effektiv erbrachten Arbeitsleistung oder am marktwirtschaftlichen Wert bzw. Ertrag der geleisteten Arbeit, sondern einzig an der prinzipiellen Bereitschaft zu arbeiten. Das erwähnte Gleichnis kann aber entlang seiner inneren Logik noch weiter gedeutet werden: Wenn schon der Marktwert der geleisteten Arbeit im Sinne des biblischen Gerechtigkeitsbegriffs keine taugliche Begründung für deren (existenzsichernde) Entlohnung darstellt bzw. davon abgekoppelt wird, müsste das dann nicht auch generell für die Marktfähigkeit menschlicher Arbeit gelten, also für die Frage, welche Form von Arbeit überhaupt einen Anspruch auf Bezahlung generiert? MaW: Die Bibel kennt als Voraussetzung für das Recht auf soziale Sicherheit zwar eine (sittliche) Pflicht zur Arbeit, setzt diese selbst aber keineswegs mit „marktfähiger“ Erwerbsarbeit gleich!

Genau darauf hebt Papst Franziskus in seinem Osterbrief 2020 ab, wenn er den Fokus auf die zahllosen Menschen richtet, die zwar gesellschaftlich sinnvolle, ja sogar notwendige, aber offensichtlich nicht marktgängige Arbeiten verrichten, und genau für diese eine gesellschaftlich garantierte Existenzsicherung fordert. Es gibt mittlerweile weithin anerkannte makroökonomische Berechnungen, wonach weltweit mindestens zwei Drittel aller wirtschaftlichen Leistungen unbezahlt – und mehrheitlich von Frauen – erbracht werden: in Haushalten, in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten etc. Das sind – und darauf nimmt der

⁸ Vgl. etwa E. Tálos/H. Obinger, Sozialstaat Österreich (1945-2020), Innsbruck (Studienverlag) 2020, ISBN 978-3-7065-6052-8.

Papst auch in seinem Buch „Wage zu träumen!“ zumindest implizit Bezug – Leistungen, die für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben unentbehrlich sind und wesentlich zur Lebensqualität beitragen. Aber sie werden weder vom herrschenden Bewusstsein noch von den aktuellen Sozialsystemen als Arbeit anerkannt. Gelegentlich gibt es zwar Ansätze, dieser Ungerechtigkeit zu begegnen, indem etwa auch Zeiten der Familienarbeit bei der Berechnung von Sozialversicherungsleistungen angerechnet werden. Aber einerseits werden hier viele andere unbezahlte Arbeitsleistungen weiterhin nicht erfasst. Andererseits würde gerade deren totale Erfassung – sofern überhaupt möglich – zu einer fast durchgängigen Ökonomisierung aller Lebensbereiche führen, was keinesfalls im Sinne der KSL wäre: Gerade die Erbringung unentgeltlicher Leistungen zwischen Menschen ist unmittelbarer Ausdruck und zugleich Lernfeld für jene Solidarität, welche als unverzichtbares „Grundvitamin“ gesellschaftlichen Zusammenhalts anzusehen ist.

Keine Frage: Arbeit ist dem biblischen Menschenbild nach und dementsprechend auch in der KSL konstitutiv für die Entfaltung der menschlichen Personalität. Die KSL spricht in diesem Zusammenhang sogar von der „Würde der Arbeit“ und steht nicht an, Arbeit als *sittliche* Pflicht jedes Menschen zu postulieren.⁹ Allerdings ist der Arbeitsbegriff der Bibel und darauf aufbauend der KSL ebenso wie Papst Franziskus' nicht auf den engen Begriff der Erwerbsarbeit beschränkt. Für die KSL hat Arbeit nicht nur eine *naturale Funktion* im Sinne der Existenzsicherung bzw. des Unterhaltserwerbs: Als Mitwirkung am göttlichen Schöpfungswerk bzw. in Realisierung der Würde des Menschen als Ebenbild seines Schöpfergottes (*religiöse Dimension*) muss sie zudem in einem positiven Verhältnis zu Um- und Mitwelt stehen. Arbeit hat ferner eine *personale Dimension*, insofern der Mensch darin seine Persönlichkeit zur Entfaltung bringen können muss.¹⁰ Arbeit integriert den Menschen schließlich auch sozial, schafft ihm Anerkennung und Möglichkeiten der politischen Organisation bzw. gesellschaftlichen Partizipation und Mitwirkung. Diese von der KSL geforderte *soziale und politische Dimension* der Arbeit bleibt in der herrschenden Marktökonomie zumindest allen unbezahlten Arbeiten weitgehend versagt.

Die von der KSL affirmierte sittliche Arbeitspflicht kann jedenfalls nur für Formen von Arbeit gelten, in denen die von der KSL beschriebenen Dimensionen wahrhaft menschlicher Arbeit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Nicht jede Form der heute am Arbeitsmarkt angebotenen Erwerbsarbeit ist demnach automatisch jene der Entfaltung des Humanums dienliche „gute“ und würdevolle Arbeit, zu welcher allein ein Mensch *moralisch* verpflichtet werden kann. Und aus Sicht der KSL ist einem Sozialsystem jedenfalls mit Kritik zu begegnen, das die Erfüllung dieser Arbeitspflicht ausschließlich an der Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt bemisst und nur im Falle von deren Unmöglichkeit „einspringt“. Umgekehrt kann die Realisierung eines BGE einen Beitrag dazu leisten, die problematische Koppelung von sozialer Sicherheit und gesellschaftlicher Teilhabe an marktconforme Erwerbsarbeit ebenso aufzubrechen wie die Engführung des Arbeitsbegriffs auf eben diese. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass alleine schon die Debatte um ein BGE die immer wieder neu zu führende Auseinandersetzung um Sinn, Würde und Bedeutung von Arbeit sowohl für die Entfaltung der menschlichen Person als auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert.

3. Sozialer Zusammenhalt

Solidarität kann als „Grundvitamin“ gesellschaftlichen Zusammenhalts bezeichnet werden. Die KSL versteht Solidarität deshalb nicht primär als moralische Sollens-Kategorie, sondern eher als soziale Seins-Tatsache, als *Konstitutivum* und Grundbedingung funktionierenden Gesellschaftslebens. So sehr die singuläre menschliche Person „Wurzelgrund [...], Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist“¹¹, welche ihre Rechtfertigung in dem Maße besitzen, in welchem sie deren freie Entfaltung fördern, schützen und gewährleisten, so sehr ist die Freiheit der menschlichen Person wiederum kein für sich stehender Selbstzweck, sondern als deren Voraussetzung untrennbar mit der sittlichen Verantwortung des einzelnen

⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden v.a. die Enzyklika „Laborem exercens“ von Pp. Johannes Paul II. aus 1981.

¹⁰ Diese Forderungen werden aber z.B. keineswegs von Tätigkeiten erfüllt, die zwar bezahlt werden, u.U. aber destruktiv für die Umwelt sind, soziale Ungerechtigkeiten generieren oder den arbeitenden Menschen selbst schwer schädigen oder demütigen.

¹¹ Vaticanum II, Gaudium et spes, 25.

Menschen als sozialem Wesen verknüpft. Mit anderen Worten: Die Gesellschaft und ihre Einrichtungen haben der freien Entfaltung der menschlichen Person zu dienen; diese wiederum entfaltet sich gerade auch in der aktiven, partizipativen Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens und solidarischen Einordnung in dieses.

Kritiker eines BGE sehen durch dieses das KSL-Grundprinzip der Solidarität gerade gefährdet, und zwar auf doppelte Weise:

- a) Wenn jener Bevölkerungsanteil immer geringer wird, welcher die wirtschaftlichen Werte schafft, um ein BGE für alle finanzieren zu können, könnte das dessen Solidaritätsbereitschaft überstrapazieren und schließlich in eine Spaltung der Gesellschaft münden. Dieses Argument hat freilich nur Gültigkeit im paradigmatischen Arbeits- bzw. Wertschöpfungsbegriff einer Erwerbsarbeitsgesellschaft, welche nur am Arbeitsmarkt handelbare Erwerbsarbeit als ökonomisch wertschaffend anerkennt. Wirtschaftliche Werte werden aber – wie erwähnt – auch ohne Entlohnung generiert. Auch jenen, im päpstlichen Osterbrief 2020 adressierten Menschen ihren Lebensunterhalt zu gewährleisten, welche überwiegend oder sogar ganz ohne soziale Absicherung ihren gesellschaftlichen Beitrag leisten, wäre also gerade Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität – und nicht deren Gefährdung!
- b) Auch der Verweis auf die Gefahr, ein BGE könne von maßgeblichen Teilen der Gesellschaft dazu missbraucht werden, sich des eigenen produktiven Beitrags zum Gesellschaftsleben zu entziehen, verfängt nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das menschliche Solidarverhalten in hohem Maß von sozialen Erfahrungen geprägt ist: Kann es also nicht sein, dass nur solche Menschen, die sich von der Gesellschaft, in der sie leben, als nicht wertgeschätzt, als ausgebeutet oder ausgegrenzt erfahren, verständlicher Weise wenig Motivation haben, dieser sie „schlecht behandelnden“ Gesellschaft etwas freiwillig zurück zu geben? Und kann umgekehrt nicht davon ausgegangen werden, dass eine Gesellschaft, die all ihren Mitgliedern – z.B. *durch* ein BGE (!) – unbedingte Wertschätzung und Akzeptanz signalisiert, mit einer hohen Bereitschaft ihrer Mitglieder rechnen darf, dieser sie „gut behandelnden“ Gesellschaft auch viel zurück zu geben? Gerade dadurch würde ein BGE aber das Maß gesellschaftlicher Solidarität enorm steigern – sowohl auf der Ebene solidarischer Haltung als auch solidarischen Verhaltens bzw. Handelns.

Auf genau diesen Zusammenhang dürfte das Argument von Papst Franziskus verweisen, wonach ein BGE alle Menschen dazu befreien könnte, das Verdienen des Lebensunterhaltes und den Einsatz für die Gemeinschaft miteinander zu verknüpfen. Der Papst scheint diese beiden Aspekte menschlichen Gesellschaftslebens als geradezu selbstverständlich und zugleich gleichwertig vorauszusetzen. Beide sind für die Entfaltung der menschlichen Person unabdingbar und notwendig und beide bedingen einander. Ein BGE kann das notwendige Gleichgewicht zwischen ihnen jedenfalls bedeutend besser gewährleisten als eine Erwerbsarbeitsgesellschaft, welche das Verdienen des Lebensunterhalts priorisiert und sich zugleich die Früchte des ebenso lebensnotwendigen Einsatzes für die Gemeinschaft unentgeltlich aneignet.

4. Freiheit und Verantwortung

Sozial-konservative Kritiker denunzieren ein BGE gelegentlich als gesellschaftliche Bevormundung bzw. Ausdruck eines wohlfahrtsstaatlichen Paternalismus¹² und orten darin eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips der KSL. Dieses *verbietet* bekanntlich allen sozial übergeordneten bzw. größeren Einheiten, Aufgaben zu übernehmen, die auch von kleineren sozialen Einheiten gelöst werden können; zugleich *verpflichtet* es die Ersten, dort einzugreifen, wo die Letzteren in ihrer Eigenverantwortung überfordert sind.

Angesichts des evidenten Versagens der Marktökonomie, allen dazu willigen Menschen eine Möglichkeit zu einer menschen- und gesellschaftsgerechten Form der Existenzsicherung zu bieten, könnte ein BGE aber gerade subsidiär im eigentlichen Wortsinn¹² wirken. Es ist genau diese Sichtweise von Subsidiarität, die Papst Franziskus in seinem Buch „Wage zu träumen“ als Argumentationslinie *für* die Einführung eines BGE ins Treffen führt: Zum einen würde ein BGE nach Ansicht des Papstes den Wechsel zwischen Arbeitsplätzen erleichtern, wie es technologiegetriebene Arbeitsweisen zunehmend erfordern, wäre also ein echtes

¹² Von lat. *subsidium* = Hilfe, Unterstützung.

„subsidiarität“ für beide Seiten des Arbeitsmarktes. V.a. aber würde ein BGE die Beziehungen auf dem Arbeitsmarkt neu und – für dessen auch marktheoretisch besseres Funktionieren! – ausgewogener gestalten, indem es den Menschen die *unabdingbare* Freiheit garantiert, Beschäftigungsbedingungen ablehnen zu können, die sie in ihrer Würde gefährden, in Armut halten oder zu deren Annahme sie einzig der existenzielle Überlebensdruck nötigt. Unabdingbar ist diese Freiheit aber im Sinne des ethischen Grundaxioms, wonach Verantwortung immer Freiheit im Sinne der Möglichkeit, ohne Einschränkungen bzw. äußere Einflussfaktoren zwischen verschiedenen Handlungsoptionen wählen zu können, voraussetzt. Die Absenz solcher Freiheit macht jede Rede von „Verantwortung“ dagegen sinnlos und sogar zynisch. Wo sie also fehlt, muss sie – als Voraussetzung für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und zugleich auf seiner Grundlage! – erst hergestellt werden. Der Papst geht in seinem Buch sogar noch weiter: Auch er warnt zwar vor der Stigmatisierung durch einen paternalistischen und zugleich in Abhängigkeit haltenden Wohlfahrtsstaat, sieht ein BGE aber gerade als ein Gegenmittel dazu, weil es den Freiheits- und damit auch den Verantwortungsraum des Einzelnen in jedem Fall vergrößere statt einschränke.

Im Kontext dieser gegenseitigen Bedingtheit von Freiheit und sittlicher Verantwortung legt sich eine weitere Überlegung nahe: Kritiker eines BGE befürchten häufig schwere Schäden für die Leistungs- und Arbeitsmoral einer Gesellschaft. „Mit einem Grundeinkommen würde ja niemand mehr arbeiten wollen!“, malen sie den Teufel an die Wand. Aber nicht nur, dass sie damit ein äußerst pessimistisches Menschenbild vertreten.¹³ Auch der hier Verwendung findende Moralbegriff ist äußerst fragwürdig. Es wird hier ja implizit davon ausgegangen, dass Menschen nur durch äußeren Druck bzw. Sanktionen zu moralisch integrem Verhalten gebracht werden können. Dabei wird allerdings die erste Grundbedingung sittlichen Handelns außer Acht gelassen: Freiheit.

Natürlich ist überall, wo es Freiheit gibt, die Gefahr des Missbrauchs mitgegeben. Soll die Freiheit deshalb aber möglichst klein gehalten werden durch gesetzlichen Druck bzw. die Androhung von Sanktionen? Erfahrungen aus der Pädagogik zeigen jedenfalls: Eine Erziehung, die sich auf das Ziehen von Grenzen, Vorschreiben von Regeln und Exekutieren von Sanktionen beschränkt und niemals in die Freiheit entlässt, generiert keinesfalls moralisch integre Menschen. Ihr Ergebnis sind bestenfalls moralisch gegängelte Menschen, die stets an der Grenze des Erlaubten (aber keineswegs des *per se* Guten) entlang schrammen, während sie gar nicht in die Lage kommen, im Vollsinn des Wortes *sittlich* zu handeln, d.h. aus innerer Einsicht und Freiheit heraus. Es ist durchaus Aufgabe des staatlichen *Rechtssystems*, notwendige Rahmenbedingungen und Standards für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben zu setzen. Eine christliche Ethik kann sich aber mit der bloß rechtlichen Absicherung der sozialen Ordnung keineswegs zufrieden geben; Ziel muss vielmehr stets die Entfaltung der menschlichen Person als *sittliches* Wesen sein, d.h. der verantwortungsbewusste Umgang des Menschen mit bzw. in seiner Freiheit.

Papst Franziskus scheint jedenfalls davon überzeugt zu sein, dass ein BGE in jedem Fall den Freiheitsraum aller Menschen vergrößern würde. In der Bewertung durch die christliche Sozialethik bedeutet dieser vergrößerte Freiheitsraum deshalb aber keineswegs eine Gefahr für die öffentliche Moral, sondern – gerade im Gegenteil – einen deutlich vergrößerten moralischen Anspruch der Gesellschaft gegenüber allen ihren Mitgliedern als sittlichen Subjekten! Dementsprechend ist auch die juristische Legitimation, gesellschaftsschädigendes Verhalten streng zu sanktionieren, desto größer, je mehr Freiheit im Sinne individueller Gestaltungsspielräume eine Gesellschaft ihren Mitgliedern einräumt und garantiert.¹⁴

Das Argument, ein BGE fördere asoziales bzw. auch individuell unsittliches Verhalten, entbehrt also jeder Grundlage. Es ist – im Gegenteil – festzuhalten, dass ein BGE sittlich weitaus höhere Ansprüche an die einzelnen Menschen stellt als traditionelle Gesellschaftsmodelle: Kein Mensch, der in den Genuss eines BGE kommt, kann mehr sagen: „Eigentlich wollte ich mit bzw. aus meinem Leben etwas ganz Anderes machen,

¹³ Glauben sie nicht daran, dass jeder Mensch ein originäres, wenngleich mitunter „verschüttetes“ Interesse daran hat, etwas Sinnvolles bzw. Sinnstiftendes mit seinem Leben anzufangen? Und was als „sinnvoll“ erfahren wird und gilt, hängt doch erfahrungsgemäß auch stark von dessen Anerkennung durch die Mitwelt ab.

¹⁴ Das träfe in einer BGE-Gesellschaft insbesondere auf Schwarz-Arbeit, Korruption etc. zu.

aber ich hatte ja nie die Gelegenheit dazu.“ Die Freiheit, die ein BGE gewährt, stellt den Menschen vielmehr unvertretbar vor die Sinnfrage über sein Leben.

Vielleicht ist es gerade das, was vielen Menschen beim Gedanken an ein BGE – bewusst oder unbewusst – Sorgen und mitunter sogar Angst macht. Diese Angst ist ernst zu nehmen, aber sie ist kein grundsätzliches Argument gegen ein BGE. Vielmehr signalisiert sie wichtige Aufgaben für Erziehung und Bildung, aber auch Sozialarbeit und Arbeitsmarktpolitik: Moderne Ansätze wie z.B. das Modell der „Job-Garantie“, welche v.a. langzeitarbeitslose Menschen wieder an den Erwerbsarbeitsmarkt heranzuführen versuchen, stellen kein Gegenkonzept zum BGE dar, sondern verdienen Beachtung als sinnvolle Begleitmaßnahmen auf dem Weg zu einer BGE-Gesellschaft. Daneben hätten sich die Ziele öffentlicher Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche, aber auch in der Erwachsenenbildung weniger an den Erfordernissen der Arbeitsmärkte zu orientieren, sondern an der Notwendigkeit, Menschen dazu zu befähigen, ihre ureigenen individuellen wie sozialen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und auf dieser Grundlage die Sinnfrage über ihr Leben positiv beantworten zu können.

5. Resümee

Der realpolitische Weg zur Etablierung eines BGE wird also gewiss nicht übergangslos gelingen. Er bedarf vielmehr kluger Kompromisse und Begleitmaßnahmen, aber gleichwohl entschlossener Umsetzungsschritte auf vielen Teilgebieten der Gesellschaftspolitik, deren Aufzählung bzw. Darstellung nicht Aufgabe dieses Beitrags ist. Das Konzept eines BGE ist vielmehr als gesellschaftspolitische Richtungsforderung bzw. sozialetische Zielangabe mit realpolitischer Relevanz zu betrachten, sofern Realpolitik nicht als zielblinder Pragmatismus verstanden wird, sondern als die Durch- und Umsetzung all jener Schritte, die notwendig sind, um ein als sinnvoll und erstrebenswert erkanntes Ziel zu erreichen.

Zugleich muss klar sein, dass die Einführung eines BGE keinen eingleisigen Weg markiert: Ob ein BGE nur der sozialen „Aussteuerung“ und damit weiteren Marginalisierung von prekarierten Bevölkerungsgruppen dient oder die gesellschaftliche Ordnungs- und Sozialpolitik unter den Bedingungen einer – v.a. technologiebedingt – noch nie dagewesenen Produktivität vielmehr modernisiert und von den durch das industriegesellschaftliche Erwerbsarbeitsparadigma verursachten Verwerfungen und Ungerechtigkeiten befreit, ist keineswegs ausgemacht und wird Gegenstand politischer Auseinandersetzungen bleiben müssen. Schließlich wäre es auch naiv zu glauben, ein BGE würde rundweg alle Probleme und Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Gerechtigkeit einfach mit einem Schlag lösen.

Diese Naivität ist gewiss auch nicht Papst Franziskus zu unterstellen, der ein BGE dennoch klar befürwortet und – das hat dieser Artikel zu zeigen versucht – sich damit fest auf dem Boden der kirchlichen Soziallehre stehend wissen darf. Natürlich muss das Menschen- und Gesellschaftsbild, das dem Konzept eines BGE sowie dem christlichen Glauben zugrunde liegt, nicht von allen geteilt werden. Dass es aber in keinem Widerspruch zu den Grundprinzipien der KSL, sondern – im Gegenteil! – durchaus in Einklang damit zu bringen und sogar biblisch-theologisch begründbar ist, wollte dieser Artikel zeigen und muss zumindest Christ*innen – ungeachtet ihrer partei- und interessepolitischen Präferenzen – ein Anlass sein, sich ernsthaft damit auseinander zu setzen.

Wien, im Juni 2022

Dr. Markus Schlagnitweit, Direktor der ksoe